

**Helga Haberler | Katharina Hajek  
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

# **QUE[E]R ZUM STAAT**

**Heteronormativitätskritische Perspektiven  
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

Universitätsbibliothek  
Duisburg-Essen

N:130

EIA 044 1697

OGW  
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

ÖHIZ  
ÖH  
UNIEN

KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale  
Gesamtherstellung: Finidr  
ISBN 3-89656-205-0  
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:  
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH  
Akazienstraße 25, 10823 Berlin  
[www.querverlag.de](http://www.querverlag.de) • [www.salzgeber.de](http://www.salzgeber.de)

# Inhalt

---

Que[e]r zum Staat .....	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen? .....	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel .....	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa .....	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft .....	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben .....	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat .....	137
Sara Paloni	

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family? .....	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution .....	170
Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher	
Spielräume sexualisierter Gewalt .....	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit .....	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

# Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?

Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz  
und die heteronormative Regulierung von Familie

---

KATHARINA HAJEK

## Einleitung

In Deutschland wurde 2001 mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ein Rechtsinstitut geschaffen, mit dem zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partner\_innenschaft rechtlich absichern lassen können. Verpartnerete sind damit insbesondere in Bezug auf das Erb-, Sozial- und Arbeitsrecht Ehegatten gleichgestellt. Für die Befürworter\_innen der Möglichkeit der Verpartnerung stellt dieser Schritt auch auf symbolischer Ebene einen großen Erfolg dar. Aus queer-feministischer Sicht stieß das Lebenspartnerschaftsgesetz jedoch nicht nur auf begeisterte Zustimmung. So wird auf die paradoxe Integration schwuler und lesbischer Identitäten in diesem Kontext hingewiesen: Zum einen kann eine Ausweitung von Rechten, die an die Ehe geknüpft sind, auf gleichgeschlechtliche Partner\_innenschaften beobachtet werden. Kritisiert wird dabei jedoch, dass mit der Verpartnerung eine heterosexuelle Normalisierung homosexueller Partner\_innenschaften einhergehe (vgl. u.a. die Beiträge in Bubeck 2000), da dem LPartG eine Vorstellung von Beziehung und Lebensführung zugrunde liege, die stark an die heterosexuelle Ehe angelehnt sei. ‚Abweichende‘ sexuelle Subjektivitäten und Lebensweisen werden somit als individuelle Eigenschaften privatisiert, anstatt die heterosexuelle Ehe als zentrale heteronormative Institution infrage zu stellen.

Zum anderen wird auf den ambivalenten polit-ökonomischen Kontext verwiesen, in dem diese prekäre Integration vonstatten geht: Neoliberale Regierungsprogrammatiken sichern soziale Integration nicht mehr institutionell – etwa durch soziale Rechte oder den Wohlfahrtsstaat – ab, sondern bauen auf ‚Eigenverantwortung‘ und ‚Flexibilität‘ und verlegen somit die Verantwortung für die In-

tegrationsleistung – oder auch deren Scheitern – auf die Individuen selbst. Eben damit gehe auch eine prinzipielle Offenheit gegenüber lesbischen oder schwulen *Partner\_innenschaften* einher, „nach der Devise: du darfst so leben, wie du bist, wenn du damit erfolgreich bist und selbst dafür die Verantwortung übernimmst“ (Woltersdorff 2004, S. 146). Dies fügt sich – so wird argumentiert – funktional in den neoliberalen Abbau von sozialstaatlichen Institutionen ein, im Zuge dessen der Familie wieder verstärkt eine soziale Sicherungsfunktion zukommt. Auch gleichgeschlechtliche *Partner\_innenschaften* können auf diese Weise dazu angehalten werden, vormals wohlfahrtsstaatliche Aufgaben zu übernehmen (vgl. ebd.; Ganz 2007).

Queer-theoretische Analysen zu Familie und Reproduktionsarbeit – wie eben skizziert – betonen somit die Anerkennung neuer Familienformen abseits des heteronormativen ‚Mutter-Vater-Kind‘-Modells, sowie deren Funktionalität für neoliberalen Programmatiken. Dieses Argument der Integration und gesellschaftlichen Normalisierung nicht-heteronormativer Familienformen widerspricht jedoch der Beobachtung, dass das LPartG auch über zehn Jahre nach dessen Verabschiedung im Vergleich zur Ehe von relevanten Rechtsbereichen ausgenommen ist. Neben dem Ehegattensplitting, welches steuerrechtliche Vorteile mit sich bringt, bleibt Verpartnerinnen insbesondere das Recht, Kinder zu adoptieren und die Inanspruchnahme reproduktiver Technologien zur sogenannten ‚künstlichen Befruchtung‘, kurz: das Recht, Kinder zu bekommen und großzuziehen, verwehrt.<sup>1</sup> „[I]ndividuelle oder gemeinsame Rechte, Kinder zu bekommen, zu adoptieren oder rechtmäßig gemeinsam zu erziehen“ (Butler 2009, S. 171, Herv. K.H.), stellen dabei nicht das einzige, wohl aber ein zentrales Merkmal von Familie dar.<sup>2</sup>

Eben dieses Moment – und dies bildet die Ausgangsthese dieses Artikels – bleibt in queer-theoretischen Debatten um Familie und (Homo-)Ehe zu wenig beachtet, da, wie oben skizziert, von der rechtlichen Anerkennung schwuler oder lesbischer *Partner\_innenschaften* vorschnell auf die Transformation biologistisch-heteronormativer *Familienverhältnisse* geschlossen wird. Mit Judith Butler möchte ich demgegenüber dafür plädieren, dass das „Thema der homosexuellen Ehe [...] nicht das gleiche [ist], wie das der homosexuellen Verwandtschaft“ (ebd., S. 167). Die rechtliche Anerkennung und staatliche Unterstützung *familiärer, verwandtschaftlicher Praktiken*, „zu denen Geburt, Kindererziehung, Beziehungen emotionaler Abhängigkeit und Unterstützung, intergenerationale Bindungen,

Krankheit, Sterben und Tod gehören“ (ebd., S. 167f.), sind und bleiben in Deutschland nach wie vor zu weiten Teilen an die heterosexuelle Ehe gebunden und somit heteronormativ reguliert.

Im vorliegendem Text möchte ich das Paradox untersuchen, dass mit dem LPartG zwar eine Ausweitung von Ehe-Rechten stattgefunden hat, die heteronormativ-biologistische Regulierung von Familie jedoch davon nicht berührt worden ist. Ich werde argumentieren, dass ein staatstheoretischer Ansatz hierbei hilfreich ist, da mit diesem hegemoniale Regulierungen von Familie als Einsatzpunkt unterschiedlichster Interessen und Akteure gefasst werden können. Meine These ist dabei, dass sich im Zuge der Einführung der sogenannten ‚Homo-Ehe‘ Positionen durchgesetzt haben, die das LPartG explizit *nicht* als Intervention in heteronormativ-biologistische Familienformen sehen.

Hierzu möchte ich in einem *ersten* Schritt auf gegenwärtige queer-theoretische Analysen eingehen, die sich der Einführung des LPartGs in Deutschland widmen. Dabei geht es mir darum, deren Fokus und Erkenntnisse herauszuarbeiten, jedoch auch aufzuzeigen, wie staatstheoretische Überlegungen hier produktiv ansetzen können. In einem *zweiten* Schritt möchte ich mit dem Konzept der heteronormativen Hegemonie (Ludwig 2011a; 2011b) einen staats-theoretischen Ansatz zur Diskussion stellen, um hegemoniale Familienmodelle als umkämpft zu fassen. Dabei wird der Blick vor allem auf die Akteure und die Aushandlungsprozesse um heteronormative Normen gelegt. Schließlich werde ich diese Einsichten auf die Einführung des LPartGs in Deutschland anwenden und danach fragen, welche Perspektiven ein staatstheoretischer Blick auf die Veränderung von heteronormativen Familienmodellen eröffnet.

## Das LPartG und die Neoliberalisierung der Familie

Die queer-theoretische Debatte um Ehe, Verpartnerung und Familie der letzten 15 Jahre konzentriert sich vor allem auf die programmatiche Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Identitäts- und Anerkennungspolitiken (wie der Eingetragenen Partnerschaft) für emanzipative sexualpolitische Zielsetzungen (vgl. Klapeer und Mesquita in diesem Band). Hierbei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, ob Rechtspolitiken – mithin das Einfordern der Ehe als zentraler Faktor für den staatsbürgerlichen Zugang zu politischen und sozialen Ressourcen – aus queer-feministischer Sicht eine eman-

zipative Strategie darstellt oder dem Konzept der Staatsbürgerschaft selbst heteronormative Vorstellungen und identitäre Ausschlusspräsenz zugrunde liegen (vgl. etwa Beger 2004; Josephson 2005; Phelan 2001; für die deutschsprachige Debatte Hark 1999; Hark/Genschel 2003). Davon abgesehen gibt es relativ wenige Texte, die sich aus heteronormativitätskritischer Perspektive und mit Bezug auf den polit-ökonomischen Kontext und gesellschaftliche Verhältnisse mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Verpartnerung und der Veränderung bzw. Reproduktion heteronormativer Konzeptionen von Familie auseinandersetzen.

Katrin Ganz (2007) etwa zieht den Soziologen Nikolas Rose heran, um zu argumentieren, dass der Familie im Rahmen neoliberaler Programmatiken eine veränderte Bedeutung und Funktion zu kommt. Neoliberaler Gouvernementalität<sup>3</sup> wird dabei charakterisiert als eine „Reihe von Rationalitäten und Techniken des Regierens, die ohne Gesellschaft auskommen, eine Form des Regierens auf der Grundlage regulativer Entscheidungen, die von einzelnen, autonomen Akteuren im Kontext ihrer je besonderen Einbindung in Familien- und Gemeindestrukturen vollzogen wird“ (Rose 2000, S. 73). Der Einsatzpunkt von Regierung ist demgemäß nicht mehr die Gesellschaft oder die Bevölkerung, sondern das Individuum selbst, das als stets fürsorglich, verantwortungsbereit und aktiv eingebunden in seine jeweilige *community*, Gemeinde, Nachbarschaft etc. gedacht wird. Diese „Instrumentalisierung persönlicher Loyalitätsbeziehungen“ (ebd., S. 81) stellt eine Strategie dar, um den Abbau sozialstaatlicher Institutionen und Transferleistungen abzufangen: Risikovorsorge und die Absicherung von Krankheit und Alter werden nicht mehr über wohlfahrtsstaatliche Institutionen zumindest teilweise vergesellschaftet, sondern an die individuelle Fähigkeit und Eigeninitiative der Bürger\_innen geknüpft, reproduktive Tätigkeiten im Privaten – eben über ihre Einbindung in *communities* – selbst zu organisieren. Diese *communities* sind dabei nicht einfach gegeben, sondern maßgeblich politisch hergestellt und reguliert, etwa über Transferleistungen oder Gesetze.

Mit Blick auf die Entwicklungen in der Familienpolitik der letzten Jahrzehnte konstatiert Ganz hier eine Bedeutungsveränderung von Familie (als eine Form der *community*), da diese verstärkt in ihrer Fähigkeit und als ‚Ort‘ angerufen wird, an dem privat organisierte Versorgungsaufgaben übernommen werden sollen. Die heterosexuelle Kleinfamilie verliert dabei insofern an Bedeutung, als auch andere Formen des Zusammenlebens diese Aufgaben potenziell

übernehmen können. In den Kontext dieser Entwicklungen stellt Ganz auch die Einführung des LPartGs und damit die staatliche Anerkennung nicht-heteronormativer Partner\_innenschaften als Ort der privatisierten Verrichtung von Reproduktionsarbeiten (Ganz 2007, S. 65).

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Antke Engel, wenn sie die „verstärkte Offenheit gegenüber Regenbogenfamilien“ (Engel 2008, S. 49) im Rahmen von Prozessen der „projektiven Integration“ (Engel 2009) fasst. Nicht-heteronormative Subjektivitäten, so Engel, stellen gegenwärtig weder ausschließlich ein ‚gesellschaftliches Außen‘ dar, noch werden sie allein über Diskurse der Toleranz in ein gesellschaftliches Normalitätskontinuum integriert. Vielmehr erfahren nicht-normative Subjektivitäten in neoliberalen Regierungsprogrammatiken eine Aufwertung, da ihnen – über eine unterstellte Entsprechung von sexueller Freiheit und Marktfreiheit – neoliberalen Kompetenzen der Flexibilität, Kreativität und Eigenverantwortung zugesprochen werden (ebd., S. 52). Zugleich werden schwule und lesbische Paare und Freundeskreise als ‚Familien‘ repräsentiert, „die einander umsorgen und nähren, in denen Unterstützung geleistet wird oder Kompetenzen vermittelt werden“ (Engel 2008, S. 49). Der „neoliberalen Diskurs des Sexuellen“ zeichne sich somit „durch eine paradoxe Verbindung von Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit aus: Parallel zu Forderungen nach sexueller Selbstbestimmung werden Ideale der Treue, des *commitment*, der Sorge und Verantwortung in Paar- und Familienkonstellationen aktiviert“ (ebd.). Diesen Beziehungsmodellen kommt demnach insofern der Status eines Vorbildes zu, als sich diese über ein Zusammenspiel von Autonomie und gegenseitiger Verantwortung ideal in die Privatisierungslogik neoliberaler Programmatiken eingliedern und so etwa vormals wohlfahrtsstaatliche Agenden scheinbar spielend einfach privat und ‚fürsorgend‘ in der *community* organisieren.

Auch Volker Woltersdorff betont die Funktionalität der Öffnung gegenüber nicht-heterosexuellen Paarkonstellationen für eine neutrale Privatisierungslogik: „Im Zuge des neoliberalen Umbaus der Familie zu einer Absicherungsgemeinschaft, an die sich vormals sozialstaatliche Funktionen delegieren lassen, geraten auch homosexuelle Partnerschaften und alternative Lebensgemeinschaften in die Aufmerksamkeit staatlicher Politik. Die gesellschaftliche Entsolidarisierung ist damit die historische Bedingung für die staatliche Anerkennung einzelner nicht-heterosexueller Lebensweisen“ (Woltersdorff 2004, S. 146). Diese Zugänge schärfen

über eine genealogische Herangehensweise somit den Blick dafür, wie soziale Institutionen und hegemoniale Familienmodelle das Ergebnis spezifischer Diskurse um reproduktive Verantwortungen und sexuelle Subjektivitäten sind. Die gesellschaftliche Organisation von Pflege- und Fürsorgearbeiten – ob in der Kleinfamilie oder darüber hinaus – kann damit nicht abseits sozialer und ökonomischer Entwicklungen, wie der Privatisierung und Individualisierung von gesellschaftlichen Risiken, analysiert werden. Zudem arbeiten die oben skizzierten Modelle luzide heraus, wie über neue Diskurse des Sexuellen neoliberalen Subjektivierung vonstatten geht (vgl. Engel 2009, S. 24). Schwulen und Lesben kommt als „Musterschüler[n] des Neoliberalismus“ (Woltersdorff 2004, S. 146) damit eine Identifikationsposition zu, da sie – mit Blick auf die mediale Darstellung oder politischen Programmatiken – die widersprüchlichen Anforderungen von Eigenverantwortlichkeit und der privaten Organisation von Fürsorge zu erfüllen scheinen (vgl. Engel 2008, S. 48f.).

Dennoch möchte ich argumentieren, dass diese Erklärungsmodelle hinsichtlich der Regulierung von Familienmodellen insofern zu kurz greifen, als von der Beobachtung, dass Familien in neoliberalen Programmatiken neue gesellschaftliche Funktionen zukommen, vorschnell auf eine Öffnung gegenüber homosexuellen Verwandtschaften geschlossen wird.

Dies führe ich darauf zurück, dass mit dem methodischen Fokus auf neoliberalen Regierungsprogrammatiken die gesellschaftlichen Akteure aus dem Blick geraten, die an der Artikulation eben dieser Programmatiken beteiligt sind: Politiken des Sexuellen und somit auch hegemoniale Formen des Zusammenlebens, auf denen nicht zuletzt familienpolitische Regulationen basieren, müssen als Terrain gesellschaftlicher Kämpfe und als Einsatzpunkt unterschiedlichster Interessen darum begriffen werden, was legitime sexuelle Identitäten und Formen von Familie darstellen. Der analytische Blick auf die Akteure impliziert mithin, dass das LPartG auch als Ergebnis der Durchsetzung spezifischer Interessen und Forderungen und der erfolgreichen politischen Arbeit spezifischer, bürgerrechtlich ausgerichteter Lesben- und Schwulenverbände analysiert werden muss. In den Fokus gerät damit die Frage, wieso sich das LPartG gegenüber anderen Forderungen – etwa nach einer offeneren Lebensformenpolitik – durchsetzen konnte und welche Vorstellungen und Interessen hinsichtlich familienpolitischer Regulierungen damit (nicht) verknüpft waren.

Ich möchte im Folgenden argumentieren, dass die eben skizzierten Ansätze hier sinnvoll durch staatstheoretische Ansätze ergänzt werden können und hierzu den Begriff der heteronormativen Hegemonie vorschlagen, um Akteure mit einbeziehen sowie die Widersprüchlichkeit heteronormativer Regelungen in diesem Kontext erfassen zu können.

### **Heteronormative Hegemonie und hegemoniale Familienmodelle**

Der Begriff der *heteronormativen Hegemonie* wird von Gundula Ludwig (2011a; 2011b) im Anschluss an Antonio Gramsci, Michel Foucault und Judith Butler entwickelt (vgl. auch Ludwig in diesem Band). Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht dabei die Frage nach der historisch spezifischen Organisationsform politischer Macht über den Staat in kapitalistischen Gesellschaften. Dabei wird insofern über die Konzeptualisierung von Macht in den oben skizzierten Ansätzen hinaus gegangen, als nicht nur Regierungsprogrammatiken in den Blick genommen werden, sondern eine Perspektive angeboten wird, mit der diese Programmatiken als Produkt zivilgesellschaftlicher Praxen, Verhandlungen und Kämpfe gefasst werden können. Hierzu ist es notwendig, kurz auf das gramscianische Staatsverständnis des „integralen Staates“ (Gramsci, H6, §155, S. 824; vgl. H6, §137, S. 815f.), auf das dabei zurückgegriffen wird, einzugehen. Dieses umfasst neben repräsentativ-demokratischen Institutionen und Apparaten im engeren Sinne auch den Bereich des formal nicht-staatlichen: zivilgesellschaftliche Institutionen, wie die Schule, Medien, aber auch die Familie etc. Die spezifische Art der Machtausübung, die hier wirkmächtig ist, fasst Gramsci mit dem Begriff der Hegemonie.<sup>4</sup> Dieser verweist damit zum *ersten* darauf, dass über zivilgesellschaftliche Institutionen bestimmte Weltanschauungen, Sichtweisen und Normen nicht nur als allgemein verbindlich und sinnvoll vermittelt und kompromissgetragen durchgesetzt werden, sondern infolge von den Individuen in diesen Kontexten auch angeeignet und somit *gelebt* werden (Ludwig 2011b, S. 51). Analog zu gouvernementalitätstheoretischen Ansätzen wird so ein *produktiver* Machtbegriff konzipiert, der nicht nur über die Momente des (tatsächlichen oder angedrohten) Zwangs agiert, sondern notwendig auch und vor allem auf die Zustimmung und den Konsens der Regierten abstellt und spezifische Denk- und Handlungsweisen initiiert. Hegemonie ist somit das Resultat eines

gesellschaftlichen Kompromisses und muss daher stets als Ergebnis von sozialen Aushandlungsprozessen und Kämpfen gefasst werden. Damit kommen *zweitens* gesellschaftliche Akteure in den Blick. Hegemonie steht somit nicht als abstrakte Norm über der Gesellschaft, sondern basiert auf den Praxen gesellschaftlicher Akteure, deren Interessen und Identitäten und wird beständig über diese reproduziert. Daher muss Hegemonie auch als Terrain gesellschaftlicher Kämpfe gefasst werden: im Bereich des formal ‚Nicht-Staatlichen‘ verhandelt eine Vielzahl von Akteuren über hegemoniale Formen von sexuellen Identitäten, Geschlechtern und Körpern.

Der Begriff der heteronormativen Hegemonie bietet somit die Möglichkeit, Heteronormativität gesellschaftstheoretisch eingebettet und rückgebunden an gesellschaftliche Akteure, deren Interessen und Praxen zu denken. Hegemoniale heteronormative Regulierungen können als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen konzipiert werden und somit kann auch analytisch erfasst werden, wie bestimmte Normen und Deutungsangebote erst über gesellschaftliche Kämpfe hegemonial werden und sich Heteronormativität darüber institutionalisiert.

Ludwig bezieht sich mit ihrem Begriff der heteronormativen Hegemonie dabei auf die Konstitution heteronormativer Subjekte. Ich möchte im Folgenden argumentieren, dass sich dieser Begriff auch für die Analyse der Konstitution von *hegemonialen Familienformen* anbietet. Dazu schlage ich vor, hegemoniale Familienformen als eine *Instanz* zu begreifen, welche im Rahmen der heteronormativen Hegemonie hervorgebracht wird. Hegemoniale Familienformen umfassen somit alle Institutionen, rechtliche Regelungen, Normen und Anrufungen, über die die Organisation gesellschaftlicher Reproduktionsarbeit und reproduktiver Sexualität reguliert wird, sowie materielle und emotionale Abhängigkeiten rechtlich und finanziell gesichert werden. Fasst man Familie nun mittels des Konzeptes der heteronormativen Hegemonie, erscheint diese damit als Gegenstand gesellschaftlicher Kämpfe und Einsatzpunkt unterschiedlicher Interessen darum, was als Familie gilt bzw. welche Formen des Zusammenlebens diese Tätigkeiten und Rechte übernehmen sollen, aber auch, welche Formen und Lebensweisen davon ausgeschlossen sind. Damit verbunden sind also Deutungsformen, was als Familie staatliche Anerkennung und Unterstützung ‚verdient‘ und was nicht, wer als Teil einer Familie gesehen wird, wie fürsorgende Tätigkeiten und Verantwortungen verteilt werden, wer darüber angerufen wird und wie Familienmitglieder ‚auszusehen‘ haben bzw. wer reproduktive

Tätigkeiten und Verantwortungen übernehmen darf oder muss. Familie wird so zum Einsatzpunkt unterschiedlichster Interessen um die Verteilung eben jener materiellen und symbolischen Ressourcen aber auch Verantwortungen. In Konsequenz dessen wird dadurch der Fokus auf die gesellschaftlichen Akteure gelegt, die an diesen Aushandlungsprozessen beteiligt sind.

Wenn ich im Folgenden das LPartG fokussiere, dann fasse ich die Initiativen in Richtung einer eingetragenen Partner\_innenschaft als *potenzielle* Möglichkeit, die heteronormative Ausgestaltung hegemonialer Familienmodelle zu verändern. So stellen die Ehe bzw. die Verpartnerung und die mit ihnen verbundenen Rechte die rechtliche Institutionalisierung und Kodifizierung hegemonialer Familienformen dar. Von Interesse sind dabei die Aushandlungsprozesse hegemonialer Familienformen, die diesen Kodifizierungen notwendig vorausgehen, insbesondere die Frage, welche Vorstellungen, Interessen und Deutungsmuster sich hierbei durchgesetzt haben. Eine staatstheoretische Analyse, die hegemoniale Familienformen als Ausdruck und Effekt einer heteronormativen Hegemonie fasst, lenkt damit den Blick auf die beteiligten Akteure und deren spezifische Interessen. So kann herausgearbeitet werden, wie sich Positionen, die explizit die Einführung einer ‚Homo-Ehe‘ anstrebten, gegenüber anderen Positionen, etwa einer offeneren Lebensformenpolitik, durchgesetzt haben. Da die Pro-‚Homo-Ehe‘-Positionen zudem mit spezifischen Interessen verbunden waren, kann analytisch gefasst werden, wie bestimmte Positionen in der Debatte marginalisiert und vom Gesetzgebungsprozess ausgeschlossen wurden bzw. wie es darüber zu einer Verengung des LPartGs als Ausdruck einer Antidiskriminierungspolitik kam, anstatt darüber heteronormative und biologistische Familienformen aufzubrechen. Dies will ich im Folgenden nachzeichnen.

### **Das LPartG: Anerkennung und Antidiskriminierung statt Familie**

Noch in den 1980er-Jahren spielte das Thema ‚Homo-Ehe‘ in Deutschland weder in der öffentlichen Debatte noch im Kontext schwuler und lesbischer (subkultureller) Öffentlichkeiten und Kämpfen<sup>5</sup> eine nennenswerte Rolle. Spätestens mit dem Aufkommen von Aids wurde jedoch klar, dass es für Schwule und Lesben in Partner\_innenschaften keine Möglichkeit gab, ihren Status rechtlich abzusichern, was die Hinterbliebenenversorgung, das Krankenhaus-

besuchsrecht oder die Regelungen der Hinterlassenschaften betraf (Voß o.J.).

Zugleich kam in den 1980er-Jahren – angestoßen durch eine rege Antragspolitik der Bundestagsfraktion der SPD und der Grünen (Raab 2011, S. 255) sowie der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft in Dänemark 1989 – eine öffentliche Debatte um die rechtliche Absicherung ‚eheähnlicher Lebensgemeinschaften‘ auf. Auch unter schwulen und lesbischen Organisationen entstand eine Diskussion über die Forderung und politisch-strategische Sinnhaftigkeit nach Einbezug von Schwulen und Lesben in die andiskutierte neue Institution einer ‚nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft‘. Weit davon entfernt, einen Konsens unter den Aktivist\_innen darzustellen, wurde die politische Ausrichtung auf staatliche Anerkennung kontrovers diskutiert. So stellten sich Organisationen wie das Wissenschaftlich-Humanitäre Komitee (whk) oder der westdeutsche Bundesverband Homosexualität, vor allem aber auch lesbische Organisationen, deren Argumentation stark von der feministischen Kritik an der Ehe geprägt war, dezidiert und energisch gegen die Forderung nach Einführung einer ‚Homo-Ehe‘ mit dem Verweis auf die Rolle der Ehe als hetero-patriarchale Institution und staatliches Disziplinierungsmoment (vgl. whk 1999). Einer Integration von Lesben und Schwulen als ‚anerkannte und normale Mitglieder‘ über das Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft wurde von dieser Seite eine offenere Lebensformenpolitik entgegengehalten, die auf die Abkoppelung verschiedenster Rechte und Vergünstigungen von der Ehe plädierte. So wurden vor allem von lesbisch-feministischen Gruppen Wahlverwandtschaftskonzepte propagiert, die sich auf „individuelle [...] soziale [...] Absicherung [...] und flexible [...] rechtliche [...] Anerkennung von Beziehungen und Familien auch jenseits der heteronormativen Zweierbeziehung bzw. Zwei-Eltern-Familie“ (Böcker 2011, S. 6; vgl. auch Raab 2011, S. 274) beriefen.

Dem gegenüber stand die Position des bürgerrechtlich geprägten (L)SVD, der seit den 1990er-Jahren konsequent und explizit die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner\_innenschaften bzw. die Schaffung eines eigenen Rechtstitels anstrebte. Diese Argumentation zielte einerseits auf eine „Affirmation heterosexueller Beziehungswerte“ (Böcker 2011, S. 20) und auf eine diskursive Orientierung am Leitbild der Ehe, der gegenseitigen Verantwortung und Treue, um die ‚Normalität‘ schwuler und lesbischer Partner\_innenschaften zu betonen. Andererseits wurde in Reaktion auf konservative Positionen das LPartG bewusst und explizit nicht als

Konkurrenz zur Ehe dargestellt, sondern betont, dass die Verpartnerung nur homosexuelle Personen betrifft. Zentral ist dabei, dass der LSVD die Einführung des LPartGs als *bürgerrechtliche Frage* bzw. über eine rechtliche Gleichstellung von Schwulen und Lesben rahmte, anstatt etwa alternative Familienformen anzustreben, wie dies mit dem Wahlverwandtschaftskonzept des whk intendiert war.

Auch wenn es von Anfang an nie im LPartG mitkonzipiert war, so wurde in Reaktion auf homophobe Äußerungen in der Öffentlichkeit auch explizit Abstand von der Forderung nach einem Adoptionsrecht genommen (vgl. Bruns 1994, S. 52). Vielmehr forderte der LSVD über seine Ja-Wort-Kampagne „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“, „volle Anerkennung“ und „Respekt“ (zit. nach Raab 2011, S. 279) gegenüber Schwulen und Lesben. Die Einführung der Verpartnerung erscheint so als Maßnahme der Antidiskriminierung: „Die volle Partizipation der Lesben und Schwulen am gesellschaftlichen Leben setzt die Anerkennung als soziale Minderheit voraus“ (LSVD 2002). Auch Günter Dworek und Volker Beck, (letzterer jahrelang als Aktivist beim LSVD und danach beim Bündnis 90/Die Grünen tätig), betonten, dass die „homosexuelle Frage in erster Linie eine der Bürgerrechte ist“ und forderten die „gesellschaftliche [...] Gleichstellung und die Anerkennung von schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften“ (Beck/Dworek 1989). 1992 wurde vom LSVD medienwirksam die Aktion Standesamt organisiert, bei der rund 250 homosexuelle Paare an deutschen Standesämtern um Eheschließung anfragten, was ein enormes Medienecho hervorrief. Diese Forderung – wiewohl unter sexualemanzipatorischen Gruppen äußerst kritisch diskutiert – setzte sich in der öffentlichen Debatte wie auch gegenüber anderen Ansätzen einer ‚radikaleren‘ Lebensformenpolitik durch, was wohl auf die größere Anschlussfähigkeit einer Eingetragenen Partnerschaft an hegemoniale Lebensformen und mehrheitsgesellschaftliche Vorstellungen zurückzuführen ist. Zudem spielten die äußerst wirkungsvolle und professionalisierte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des LSVD und seine größere Nähe zu parlamentarischen Parteien eine zentrale Rolle für die Durchsetzung der Pro-„Homo-Ehe“-Position. So gelang es „ab den neunziger Jahren des letzten Jahrhundert [...] hauptsächlich Befürwortern der Homo-Ehe [...], als politische Akteure die Arenen des Staates zu erklimmen, Agenda-Setting und institutionalisierte Identitätspolitiken zu betreiben, sowie die Frage nach der Homo-Ehe als hegemoniale politische Forderung zu konstituieren“ (Raab 2011, S. 225).<sup>6</sup> Nicht zuletzt kann die Durchsetzung

der ‚Homo-Ehe‘-Forderung damit erklärt werden, dass sich diese in neoliberalen Programmatiken und Subjektvorstellungen einfügt: die Ungleichverteilung sozialer und symbolischer Ressourcen wird entnannt und homosexuelle ‚Differenz‘ als Ausdruck von Individualität und Identität artikuliert, privatisiert und somit ‚befriedet‘. Die ‚Homo-Ehe‘ kann somit als Modus der Hervorbringung „sexuelle[r] Subjektivitäten [gefasst werden], die der Konsolidierung der neoliberalen Ordnung dienlich sind“ (Engel 2008, S. 48).

Im Bundestagswahlkampf 1998 wurde das Thema ‚Homo-Ehe‘ dann zu einem wichtigen und vor allem vom Bündnis 90/Die Grünen forcierten Thema. 2000 schließlich wurde das LPartG unter der rot-grünen Koalitionsregierung gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP verabschiedet, 2001 trat es in Kraft. Dabei wurden Gruppen und Organisationen, die der ‚Homo-Ehe‘ kritisch bis ablehnend gegenüber gestanden sind, von Beratungen mit dem Justizministerium zur Vorbereitung des LPartGs ausgeschlossen und nur der LSVD einbezogen (vgl. whk 2000). Interessant am LPartG ist, dass die sexuelle Orientierung der Partner\_innen keine Rolle spielt, der Zugang zum Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft jedoch explizit nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht. Mittlerweile bekennt sich selbst die CDU zum Lebenspartnerschaftsgesetz, wiewohl sie – etwa im Gegensatz zur SPD – daran festhält, den Unterschied zwischen der Verpartnerung und der Ehe bezüglich ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Rolle zu betonen. Grundsätzlich wird jedoch auch in der schwarz-gelben Koalitionsregierung seit 2009 das LPartG nicht mehr angefochten oder infrage gestellt.

### **Queering the family: Entprivilegierung und Entprivatisierung**

Die Einführung des LPartGs war somit keine Intervention in hegemoniale Familienformen, sondern zentral über die Aspekte der Antidiskriminierung sowie auf rechtliche Anerkennung ‚privater‘ und individueller Lebensweisen von Lesben und Schwulen argumentiert. Mit Blick auf die zentralen Akteure und vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Adoptionsverbotes bzw. der verhinderten Inanspruchnahme von in-vitro-Fertilisation durch Lesben kann somit festgehalten werden, dass die Verpartnerung nie ‚als Familie geplant‘ war, sondern als Ausdruck ‚gesellschaftlichen‘ Respekts für ‚sexuelle Differenz‘ eingefordert wurde. Zwar wurde dies auch darüber durchgesetzt, dass auf die gegenseitige Verantwortung und

das ‚Füreinandereinstehen‘ der Verpartneren verwiesen wurde. Das heteronormativ-biologistische Familienmodell, und somit auch die biopolitische Frage nach der heterosexuell regulierten Reproduktion bzw. der Organisation und Privatisierung gesellschaftlicher Reproduktionsarbeit, bleibt jedoch unangetastet (vgl. Nowak 2002). Die staatliche Regulierung und Institutionalisierung von Heteronormativität schlägt sich daher in einer paradoxen Gleichzeitigkeit nieder: einerseits kommt es zur rechtlichen Anerkennung lesbischer und schwuler Partner\_innenschaften, andererseits bleiben Familienverhältnisse ausschließlich biologistischen Verwandtschaftsmodellen und heteronormativen Lebensweisen vorbehalten.

Nichtsdestotrotz ist ohne Zweifel ein Bedeutungszuwachs von Familie im Kontext des neoliberalen Abbaus von Sozialstaatlichkeit zu beobachten. Dies kann nun einerseits zu einer weiteren Aufwertung und Bedeutungszunahme des heteronormativ-biologistischen Modells der Kleinfamilie führen. So wird auch die rechtliche Schlechterstellung von Verpartneren mit der ‚Nichtreproduktivität‘ lesbischer und schwuler Paarbeziehungen argumentiert und legitimiert (vgl. für den Fall der Schweiz auch Mesquita in diesem Band). Gesellschaftliche Reproduktion und Kindererziehung wird somit weiterhin als natürliche Bestimmung der heterosexuellen Ehe stilisiert und dieser überantwortet. Zum anderen zeichnet sich genau dieser Aspekt immer mehr als Einsatzpunkt für emanzipative Kämpfe ab. Denn die heterosexuelle Kleinfamilie wird unter neoliberalen Vorzeichen auch materiell für immer weniger Menschen ‚lebbar‘, da die Voraussetzungen (wie ein Familienlohn) schlichtweg fehlen. Diese paradoxe Tendenz schlägt sich nicht zuletzt auch empirisch in den erhöhten Scheidungsraten, aber auch der steigenden Anzahl von Alleinerzieher\_innen, Patchwork- und sogenannten ‚Regenbogenfamilien‘ nieder, kurz: die heterosexuelle Familie ist in der Krise. Dies bedeutet auch eine Chance für eine queer-feministische Perspektive. Ihr müsste es darum gehen, diese Widersprüche zuzuspitzen und auf eine Entprivilegierung der heterosexuellen Ehe hinzuwirken. Wenn sie eine neoliberalen Privatisierungslogik jedoch dabei nicht mit reproduzieren will, muss es ihr zugleich immer auch um eine Entprivatisierung, Vergesellschaftung und solidarische Organisation von reproduktiven Arbeiten gehen.

## Anmerkungen

- 1 Hinsichtlich des Adoptionsrechtes ist seit 2005 im Rahmen einer Lebenspartnerschaft die Adoption des Stiefkindes möglich, jedoch nur unter dem unwahrscheinlichen Fall, dass das ‚ursprüngliche‘ Elternteil sein Sorgerecht abgibt. Die sog. Fremdkindadoption durch Verpartnerne ist untersagt. Zwar besteht die Möglichkeit, als Einzelpersonen ein Kind zu adoptieren. Jedoch stehen hierzu die Chancen schlecht, da Einzelpersonen in der Praxis gegenüber verheirateten oder heterosexuellen Paaren unter Berufung auf das ‚Kindeswohl‘ benachteiligt werden. Zudem bliebe auch das Verhältnis zum/zur zweiten Verpartner als Elternteil rechtlich unverbindlich. Die rechtliche Grundlage für den Zugang zu reproduktiven Technologien bildet wiederum das Embryonenschutzgesetz. Bei den entsprechenden Voraussetzungen steht eine künstliche Befruchtung grundsätzlich allen Frauen offen, einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Samenbanken gibt es jedoch nur für heterosexuelle, verheiratete Frauen. Genau hier hakt die deutsche Bundesärztekammer ein, die es deutschen Ärzt\_innen standesrechtlich verbietet, künstliche Befruchtungen bei Frauen durchzuführen, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer stabilen heterosexuellen Beziehung leben (vgl. Bundesärztekammer 2006). Lesbischen oder aber auch ‚alleinstehenden‘ Frauen wird der Zugang mit der Begründung untersagt, dass aus der unsicheren rechtlichen Regelung und dem Recht des Kindes, seine „Abstammung zu erfahren“, die Ärzt\_innen der Gefahr von Regressansprüchen, da sie die Zeugung im rechtlichen Sinne an Vaters\_statt durchgeführt haben, ausgesetzt sind. De facto wird in der Richtlinie weitgehend damit argumentiert, sicherzustellen, dass das mit der „assistierten Reproduktion gezeigte Kind nicht ohne sozialen und rechtlichen Vater aufwächst“ (ebd., S. A 1400) mit dem „Ziel, dem so gezeugten Kind eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen zu sichern“ (ebd.).
- 2 Das politische Argument dieses Artikels liegt jedoch – das möchte ich betonen – nicht primär darin, das Recht auf Adoption und die Inanspruchnahme von reproduktiven Technologien für lesbische und schwule Paare einzufordern. Auch wenn diese Forderung im Kontext einer Politik, die die heteronormative Regulierung von Familie angreift, sinnvoll sein kann, darf hier nicht übersehen werden, dass queere Politik immer auch die Bindung von Partnerschaften an ihre Fähigkeit zur Reproduktion als heteronormativ kritisiert hat. Mir geht es hier vielmehr um das Herausarbeiten der beständigen heteronormativ-biologistischen Regulierung von Familienformen als solche, die eine weite Bandbreite von Formen des Zusammenlebens verunmöglicht (vgl. Cohen 2005).
- 3 Vgl. den Beitrag von Ludwig in diesem Band.
- 4 Hegemonie bezeichnet bei Gramsci keine ahistorische und universelle Form der Machausübung, sondern eine spezifische Regulations- und Prozessierungsform sozialer Widersprüche in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften (vgl. Opratko 2012). Analog kann auch danach gefragt werden, welche vergeschlechtlichten und heteronormativen Widersprüche über die heteronormative Hegemonie prozessierbar gemacht werden. Hiermit kommt wiederum die Privatisierung gesellschaftlicher Reproduktionsarbeit oder aber auch die beständige Prekarität geschlechtlicher und sexueller Identität in den Blick.
- 5 Der Fokus der politischen Aktionen lag vielmehr auf der Abschaffung des §175 (welcher bis 1994 in Kraft gewesen war und bis dahin ein höheres Schutzalter für homosexuelle Handlungen unter Männern festlegte) und der damit verbundenen Entkriminalisierung von (männlicher) Homosexualität.
- 6 Die Tatsache, dass alternative Konzepte zum LPartG zu diesem Zeitpunkt in der politischen Öffentlichkeit kaum mehr wahrgenommen worden waren, mag auch daran liegen, dass die politischen Organisationsformen lesbisch-feministischer Gruppen traditionell eher autonomer, staats-ferner und subkulturell ausgerichtet waren.

## Literatur

Beck, Volker/Dworek, Günter (1989): Die Rechte des Arsches erkämpfen! In: *taz*, 24.6.1989.

Beger, Nico J. (2004): *Tensions in the Struggle for Sexual Minority Rights in Europe. Que(e)rying Political Practices*. West Mall/Vancouver.

Böcker, Anna (2011): Weder gleich- noch que(e)rstellen. Heteronormativität, Reproduktion und Citizenship in den Debatten zur Lebenspartnerschaft. Online: <http://web.fu-berlin.de/gpo/boecker.htm> (download 12/2011).

Bubeck, Ilona (2000): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*. Berlin.

Butler, Judith (2009): Ist Verwandtschaft immer schon heterosexuell? In: Butler, Judith: *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. Frankfurt am Main, S. 167-213.

Bundesärztekammer (2006): Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. In: *Deutsches Ärzteblatt*, H20. Online: [http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Kuenstbefrucht\\_pdf.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Kuenstbefrucht_pdf.pdf) (download: 3/2011).

Brunn, Manfred (1994): Die „Aktion Standesamt“ des SVD und der „Schwulen Juristen“. In: *Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin* (Hg.): *Lesben. Schwule. Partnerschaften*. Berlin, S. 46-54.

Cohen, Cathy J. (2005): *Punks, Bulldaggers, and Welfare Queens. The Radical Potential of Queer Politics?* In: Blasius, Mark (Hg.): *Sexual Identities, Queer Politics*. Princeton/New Jersey, S. 200-227.

Engel, Anke (2009): Bilder von Sexualität und Ökonomie. Queere kulturelle Politiken im Neoliberalismus. Bielefeld.

Engel, Antke (2008): *Gefeierte Vielfalt. Umstrittene Heterogenität. Befriedete Provokation. Sexuelle Lebensformen in spätmodernen Gesellschaften*. In: Bartel, Rainer/Horwath, Ilona/Kannonier-Finster, Waltraud/Mesner, Maria/Pfefferkorn, Erik/Ziegler, Meinrad (Hg.): *Heteronormativität und Homosexualitäten*. Innsbruck/Wien/Bozen, S. 43-63.

Ganz, Kathrin (2007): *Neolibrale Refamilialisierung & queer-feministische Lebensformenpolitik*. In: Groß, Melanie/Winker, Gabriele (Hg.): *Queerfeministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse*. Münster, S. 51-77.

Gramsci, Antonio (1991ff.): *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe*, 10 Bde., Hg. v. Klaus Bochmann, Wolfgang Fritz Haug und Peter Jehle. Hamburg/Berlin.

Hark, Sabine/Genschel, Corinna (2003): Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung. In: Knapp, Gudrun-Alexi/Wetterer, Angelika (Hg.): *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Münster, S. 134-169.

Hark, Sabine (1999): *deviate Subjekte. Die paradoxe Politik der Identität*. Opladen.

Josephson, Jyl (2005): *Citizenship, Same-Sex Marriage, and Feminist Critiques of Marriage*. In: *Perspectives on Politics* Vol.3/Nr. 2, S. 269-284.

LSVD – Lesben- und Schwulenverband Deutschland (2002): *Emanzipation, Partizipation und Integration schwuler Männer und lesbischer Frauen in Deutschland*. Programm des LSVD in Deutschland. Online: <http://www.lsvd.de/bund/ueberuns/programm.html#Inhalt> (download 3/2011).

Ludwig, Gundula (2011a): From the ‚Heterosexual Matrix‘ to a ‚Heteronormative Hegemony‘: Initiating a Dialogue between Judith Butler and Antonio Gramsci about Queer Theory and Politics. In: Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita/Engel, Antke (Hg.): *Hegemony and Heteronormativity: Revisiting ‚The Political‘ in Queer Politics*. Aldershot, S. 43-61.

Ludwig, Gundula (2011b): *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie*. Frankfurt am Main.

Nowak, Iris (2002): *Die Homo-Ehe als Feld linker feministischer Politik*. In: Meyer-Siebert, Jutta/Merkens, Andreas Nowak, Iris/Rego Diaz, Victor (Hg.): *Die Unruhe*

des Denkens nutzen. Emanzipatorische Standpunkte im Neoliberalismus. Hamburg, S. 247-257.

Opratko, Benjamin (2012): Hegemonie. Politische Theorie nach Antonio Gramsci. Münster.

Phelan, Shane (2001): Sexual Strangers. Gays, Lesbians, and Dilemmas of Citizenship. Philadelphia.

Raab, Heike (2011): Sexuelle Politiken. Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Frankfurt am Main.

Rose, Nikolas (2000): Tod des Sozialen? Eine Neubestimmung der Grenzen des Regierens. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/ Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main, S. 72-109.

Voß, Heinz-Jürgen (o.J.): 10 Jahre Eingetragene Lebenspartnerschaft – und kein Ende in Sicht. Verschlechterung der Bedingungen für binationale Partnerschaften. Online: [http://schwule-seite.de/politics\\_10\\_jahre\\_eingetragene\\_lebenspartnerschaft.html](http://schwule-seite.de/politics_10_jahre_eingetragene_lebenspartnerschaft.html) (download 9/2011).

Wissenschaftlich-humanitäres Komitee (2000): Kölner Erklärung sexualemanzipatorischer Gruppen aus NRW. Online: <http://www.whk.de/K%F6lnerErkl%E4rung.htm> (download 3/2011).

Wissenschaftlich-humanitäres Komitee (1999): Eingetragene Partnerschaft. Homo-Ehe gehört ins Schwule Museum! Online: <http://www.whk.de/whk0299.htm> (download 3/2011).

Woltersdorff, Volker (2004): Zwischen Unterwerfung und Befreiung. Konstruktionen schwuler Identität im Coming out. In: Helduser, Ute/Marx, Daniela/Paulitz, Tanja/Pühl, Katharina (Hg.): under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis. Frankfurt am Main/New York, S. 138-149.